

# Verkündungsblatt

**Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer**

---

2023

Emden, 30.11.2023

Nummer 134

---

Inhalt:

1. Richtlinie Einsatz von Plagiatssoftware an der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

## **Richtlinie Einsatz von Plagiatssoftware an der Hochschule Emden/Leer**

Das Präsidium hat am 29. November 2023 folgende Richtlinie beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 134/2023 am 30.11.2023 veröffentlicht.

### **§ 1 Präambel**

<sup>1</sup>In der Sitzung des Senats vom 27.06.2023 wurde die überarbeitete „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer“ (Verkündungsblatt Nr. 126 vom 28.06.2023) verabschiedet. <sup>2</sup>Diese verpflichtet alle an der Hochschule Emden/Leer wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit. Zudem erkennt es die Hochschule als ihre Aufgabe an, Studierende zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen (§ 3 Abs. 2). <sup>3</sup>Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt u.a. die Verletzung geistigen Eigentums an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor\*innenschaft (Plagiat) in Betracht (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).

### **§ 2 Einsatz einer Plagiatssoftware**

<sup>1</sup>Vor diesem Hintergrund hat sich die Hochschule Emden/Leer für den Einsatz einer Plagiatssoftware für Abschlussarbeiten entschieden. <sup>2</sup>§16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (BPO) oder §19 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (MPO) sehen bereits vor, dass eine Prüfungsleistung mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden kann. <sup>3</sup>Hierzu kommt ab 2024 die Software Turnitin Similarity (vormals PlagScan) zum Einsatz. <sup>4</sup>Hierbei handelt es sich um einen internetbasierten Suchdienst, der der Identifizierung von Plagiaten dient. <sup>5</sup>Die Plagiatssoftware vergleicht eingereichte Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen mit in einer Datenbank gespeicherten und publizierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie mit Internetseiten. <sup>6</sup>Die in der Vergangenheit auch im Rahmen einer Marktrecherche durchgeführten Tests sowie die vorliegenden Erfahrungswerte zeigen, dass die Plagiatssoftware ein bewährtes und geeignetes Überprüfungsinstrument ist, um Hinweise auf bestehende Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu identifizieren.

### **§ 3 Vorbeugung von Plagiatsversuchen**

<sup>1</sup>Die Studierenden und Nachwuchswissenschaftler sind von den Betreuern im Vorfeld der Anfertigung einer Seminar-, Bachelor- und Masterarbeit oder Dissertation gemäß der „Ordnung zur Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer“ mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen. <sup>2</sup>Dies kann beispielsweise durch individuelle oder fachbereichseinheitliche Leitfäden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten erfolgen. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn Studierende und Nachwuchswissenschaftler an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten. <sup>4</sup>Dies zur Kenntnis genommen, geben die Studierenden eine Erklärung ab, dass Abschlussarbeiten selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>5</sup>Die hochschulweit einheitliche Erklärung wird durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Emden/Leer zur Verfügung gestellt.

#### **§4**

##### **Zugang zur Plagiatssoftware**

<sup>1</sup>Der Zugang zur Plagiatssoftware zur Überprüfung von Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen (Abschlussarbeiten) wird den in Forschung und Lehre tätigen Personen zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Eine eigenständige Überprüfung von wissenschaftlichen Arbeiten durch die betroffenen Personen (Studierende, Doktoranden bzw. Doktorandinnen) selbst ist nicht vorgesehen.

#### **§5**

##### **Umfang der Plagiatsprüfung**

<sup>1</sup>Den Fachbereichen wird empfohlen, alle Abschlussarbeiten nach Einreichung durch die Studierenden zu überprüfen. <sup>2</sup>Bei Verdachtsmomenten kann auch bei anderen Arbeiten, wie beispielsweise Seminar- oder Hausarbeiten, eine Überprüfung vorgenommen werden. <sup>3</sup>Aufgrund der mit dem Einsatz der Plagiatssoftware verbundenen Kosten ist eine darüber hinaus gehende Verwendung der Plagiatssoftware nicht vorgesehen. <sup>4</sup>Zudem ist zu beachten, dass nach Durchführung der Plagiatsprüfung die geprüfte Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen Bestandteil der hochschulinternen Datenbank (Repositorium) wird. <sup>5</sup>Die mehrfache Prüfung ein und derselben Arbeit ist daher nicht sinnvoll. <sup>6</sup>Eine Prüfung der Arbeit vor der offiziellen Einreichung durch die Studierenden ist nicht gewünscht. <sup>7</sup>Für Abschlussarbeiten, die einem Sperrvermerk oder einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, kann eine Plagiatsprüfung durchgeführt werden. <sup>8</sup>Diese Arbeiten dürfen jedoch nur eingeschränkt in das Repositorium der Software übertragen werden. <sup>9</sup>Eine Handreichung zum Umgang mit Abschlussarbeiten, die einem Sperrvermerk oder einer Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, wird zur Verfügung gestellt.

#### **§6**

##### **Überprüfungsvorgang**

<sup>1</sup>Nach Upload der Abschlussarbeit erstellt die Plagiatssoftware u.a. einen Prüfbericht, der die ursprünglichen Quellen aufschlüsselt, aus denen der Text oder einzelne Textabschnitte möglicherweise übernommen wurden, den Anteil, der aus fremden Texten möglicherweise übernommenen Passagen prozentual errechnet und die Bestandteile des überprüften Textes, die möglicherweise aus anderen Quellen stammen, farbig unterlegt. <sup>2</sup>Ein kritischer Prüfbericht stellt einen ersten Anhaltspunkt für das mögliche Vorliegen eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und die Grundsätze guter

wissenschaftlicher Praxis dar. <sup>3</sup>Er ist Ausgangspunkt für eine sorgfältige und jeweils individuelle Überprüfung der Abschlussarbeit durch die Prüfenden. <sup>4</sup>Ein kritischer Prüfbericht der Plagiatssoftware ist damit nur ein Indikator für einen möglichen Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>5</sup>Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann erst nach einer weitergehenden sorgfältigen und individuellen Überprüfung der wissenschaftlichen Arbeit durch die Prüfenden festgestellt werden. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen wird den Prüfenden empfohlen, mit den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen oder dem für Studium und Lehre verantwortlichen Hochschulleitungsmitglied Kontakt aufzunehmen. <sup>7</sup>Eine Handreichung zum Überprüfungsvorgang wird zur Verfügung gestellt.

## **§7**

### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Die Nutzung der Plagiatssoftware ist seitens der Prüfenden zu dokumentieren, damit die Einhaltung der Standards dieser Richtlinie sowie der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer“ ggf. nachvollzogen werden kann. <sup>2</sup>Diese Dokumentation kann beispielsweise durch die Speicherung des Prüfberichts oder eine Bezugnahme auf die Plagiatsprüfung im Rahmen des Gutachtens zur Abschlussarbeit oder des Kolloquiums erfolgen.

## **§8**

### **Folgen eines Verstoßes**

<sup>1</sup>Sollte bei der Plagiatsprüfung ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Emden/Leer“ entstehen, kommen die entsprechenden Verfahrensvorschriften der Ordnung zur Anwendung. <sup>2</sup>Sollte sich im weiteren Verlauf der Prüfung der Verdacht bestätigen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung wie beispielsweise §16 Abs. 4 BPO oder §19 Abs. 4 MPO. <sup>3</sup>Die betreffende Prüfungsleistung wird dann in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Für Personen, bei denen aufgrund der Plagiatsprüfung wissenschaftliches Fehlverhalten vermutet wird, gelten die Regelungen zum Widerspruchsverfahren wie sie beispielsweise in der BPO und der MPO festgelegt sind.